

LN-Fläche und geringem Reblandanteil ist das Ergebnis der Entwicklung in den südwestdeutschen Anbaugebieten, vor allem in Württemberg und Franken. Die badischen Weinbaukreise nehmen – vor allem im Kerngebiet um Freiburg – eine Zwischenstellung ein.

Die im Rahmen des Betriebsganzen nebengeordnete Stellung des Weinbaus im südwestdeutschen Raum trägt zur Konjunktorempfindlichkeit der Rebflächen bei, da bei ungünstiger Ertragslage die Betriebsgröße bzw. die -erträge aus anderen Produkten die Aufgabe der Rebflächen erlauben. Andererseits neigen die Betriebsinhaber – auch der Nebenerwerbsbetriebe – dazu, kleinere Parzellen zur Selbstversorgung beizubehalten. Der rasche Verfall der Rebkultur hat vor allem in den fränkischen Anbaugebieten in den letzten Jahren zu energischen Gegenmaßnahmen herausgefordert. Zusammenlegungsverfahren, Rebflä-

chenbereinigungen und weitere Maßnahmen²²⁾ haben in einigen Gemeinden zumindest für den Augenblick die Verfallserscheinungen zum Stillstand gebracht. Eine dauerhafte Gesundung ist aber nur zu erreichen, wenn sich gleichzeitig auch die Betriebsstruktur grundlegend wandelt. Die weitere Entwicklung muß daher abgewartet werden. Da die südwestdeutschen Anbaugebiete auf dem Weinmarkt nur eine relativ bescheidene Rolle spielen, wird die in der Gesamtentwicklung immer deutlicher zutage tretende Konzentration des Weinbaus auf die wenigen großen Anbaugebiete an der Mosel, im Rheingau, in Rheinhessen und der Rheinpfalz bisher nicht beeinflusst.

²²⁾ An dieser Stelle soll nochmals auf die Ausführungen von H. H. KOPP, op. cit., zu den strukturverbessernden Maßnahmen in Franken hingewiesen werden.

WÜSTUNGEN UND SOZIALBRACHE

MARTIN BORN

Summary: "Wüstungen" and "Sozialbrache".

In the train of changes in social structure, many areas of Germany are characterised by a less intensive use of arable land, widely known as "social dereliction" (*Sozialbrache*). This tendency resembles in certain respects the abandonment of cultivated land during the desertion period of late medieval times. It should therefore be asked whether the contemporary contraction of agriculturally used land is not better described as "field desertion". The term "desertion" (*Wüstung*) as used in late medieval and early modern sources refers to dwellings and larger complexes of arable land whose attribution for legal purposes of residence and taxation are unclear. Decisive for the designation as "deserted" was not the amount of used or unused arable land, but the falling away of former legal ties. In this connection the contemporary term "field desertion" is used for former arable now under woodland, whose former ownership parcelling is unknown. Because of this, fields affected by "social dereliction", but whose ownership and economic-organisational details are still known, cannot be termed "desertions". Only when the former field divisions of the abandoned land are masked by woodland, grass or shrub growth, is the use of the word "desertion" justified.

Nahezu 35 Jahre sind seit der Aufstellung des „Wüstungsschemas“ durch K. SCHARLAU (1933, S. 10) vergangen. Mit diesem später allgemein übernommenen Schema, das zwischen partiellen und totalen und zwischen Orts- und Flurwüstungen unterscheidet, wurde die in eine Sackgasse geratene Wüstungsforschung (vgl. H. MORTENSEN, 1924, S. 64) auf eine neue Basis gestellt. Sie beschränkte sich in der Folgezeit nicht mehr auf die Ermittlung von Zahl und Lage der aufgegebenen Wohnplätze, sondern versuchte auch die Veränderungen, die während der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgten, zu erfassen. Durch die Kartierung von Flurwüstungen (vgl. H. MORTENSEN,

u. K. SCHARLAU, 1949) konnte der Nachweis erbracht werden, daß vor allem in den Berglandschaften ausgedehnte Ackerareale wüstgefallen waren. Die Aufgabe von Ortschaften wurde so in vielen Landschaften von einer Einschränkung des Kulturlandes begleitet, die „Ortsballung“ fand ihre Parallelerscheinung in der „Flurballung“ (vgl. K. SCHARLAU, 1957, S. 81 ff.).

Ähnliche Extensivierungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen vollziehen sich auch in der Gegenwart. Dabei zeigen sich im heutigen Brachfallen von Ackerland durchaus Parallelen zu den diesbezüglichen Vorgängen im späten Mittelalter¹⁾, die gegenwärtigen Prozesse sind aber – und hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Wüstungsperiode – nicht mit der Aufgabe von Ortschaften verbunden. Es ist in diesem Zusammenhang belanglos, daß es ohne staatliche Subventionen in abgelegenen Gegenden sicherlich zur Entstehung von Ortswüstungen kommen würde. Die ausgedehntesten Kulturlandextensivierungen erfolgen gerade in Ballungsgebieten, im späten Mittelalter bildeten sich dagegen Flurwüstungen überwiegend in dünn besiedelten Gebieten aus. Mit der jetzigen Aufgabe von Ackerland ist nur in wenigen Fällen eine Abnahme der Bevölkerungszahlen verknüpft, im späten Mittelalter war der Bevölkerungsrückgang gewiß nicht die alleinige, aber doch eine wichtige Ursache der Wüstungsperiode (vgl. W. ABEL, 1955, S. 72 ff.). Entscheidend für die heutigen Flurextensivierungen sind soziale Umschichtungen, sie werden dementsprechend „Sozialbrache“ genannt²⁾. Diese Bezeichnung

¹⁾ Hierauf hat vor allem K. SCHARLAU (1958) verwiesen.

²⁾ Der von W. HARTKE geprägte Begriff erscheint zuerst bei W. KULS, 1951, S. 47 und U. KRÖCKER, 1952, S. 46. Vgl. auch W. HARTKE, 1953, 1956.

hat sich schnell eingebürgert. Zwar wurden gegen sie zahlreiche Einwände vorgetragen, die sich vor allem auf das Wort „brach“, auf dessen agrartechnischen Begriffsinhalt verwiesen wurde (vgl. H. GRAUL, 1966, S. 55 ff.), und auch auf „sozial“ bezogen. Dagegen hat K. RUPPERT (1958 a, S. 230) betont, daß „brach“ durchaus auch die Bedeutung „nicht bestellt“ oder „nicht bearbeitet“ bzw. „ungenutzt“ haben kann und daß das Wort „sozial“ die Ursachen des Brachfallens treffender als etwa „Konjunktur“ (vgl. K. SCHARLAU, 1958, S. 293) kennzeichnet. Auf die Gründe zur Entstehung von Sozialbrache braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, sie sind zuletzt von W. WENDLING (1965, S. 280) umfassend dargelegt worden.

Zweifellos befinden wir uns heute in keiner Wüstungsperiode. Bei der Sozialbrache handelt es sich meist nur um eine Übergangserscheinung; das im späten Mittelalter aufgegebene Kulturland überzog sich dagegen häufig mit Wald und wurde dadurch der agrarwirtschaftlichen Nutzung dauernd entfremdet. Es erhebt sich aber die Frage, ob Sozialbrachflächen als zeitlich befristete Flurwüstungen anzusehen sind. K. RUPPERT (1958 a) hatte die Gleichsetzung von Sozialbrache und Flurwüstungen abgelehnt, indem er auf die verschiedenen Ursachen der spätmittelalterlichen und gegenwärtigen Kulturlandextensivierungen verwies. K. SCHARLAU (1958) stellte dagegen gleiche oder ähnliche Ursachen für die Extensivierungen heraus und sah in dem Begriff „Wüstung“ einen Oberbegriff für alle Vorgänge, „die zu einer völligen oder teilweisen Einbuße an Areal und Nutzwert landwirtschaftlicher Anbauflächen oder an Zahl und Größe der Agrarbetriebe geführt haben“ (S. 264). Auch F. MONHEIM (1961, S. 125) sah in Sozialbrachflächen partielle Flurwüstungen. Bezüglich dieser gegensätzlichen Auffassungen konnte, soweit ich sehe, bislang keine Einigung erzielt werden; vielmehr scheint sich eine gewisse Unsicherheit in der begrifflichen Erfassung ungenutzten Ackerlandes breitgemacht zu haben. C. DEGENER (1964) nennt ehemaliges Acker-, Mahd- oder Weideland, das nur noch periodisch als Weide dient, „Wüstland“ und vermeidet den Begriff „relative Wüstung“. W. WENDLING (1965, 1966) versucht eine Beziehung zwischen Sozialbrache und Flurwüstung herzustellen, indem er in der Sozialbrache ein bestimmtes Stadium der Ackerlandextensivierung, das eine Vorstufe des Wüstungsstadiums bilden kann, sieht.

Diese divergierenden Ansichten berechtigen zu einer neuerlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Begriffen. Es geht dabei aber weniger um eine Deutung des Begriffes „Sozialbrache“, der von K. RUPPERT klar und eindeutig definiert wurde (1958 a, S. 230; 1958 b, S. 121) und auch nicht um das Problem der Beibehaltung dieses Wortes (vgl. H. GRAUL, 1966, S. 58), sondern eher um eine Klärung des Begriffes „Wüstung“. Letztlich bemühen sich die folgenden Überlegungen um die Beantwortung der Frage, wieweit das

Wort „Wüstung“ auch zur Kennzeichnung der heutigen Kulturlandextensivierungen anwendbar ist.

„wüst“ und „Wüstung“

In der schriftlichen Überlieferung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit aus dem nordhessischen Raum fehlt ein Wort, mit dem der Zustand extensivierten Ackerlandes eindeutig gekennzeichnet wird. Selbst „wüst“ und „Wüstung“ können in ihrer Bedeutung nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Beide Begriffe beziehen sich nicht unbedingt auf gleichartige Objekte, sie geben auch keinen klaren Aufschluß über ihren Zustand. Für eine nähere Charakterisierung eines wüsten Wohnplatzes oder Flurteils genügt das Wort „wüst“ keineswegs, häufig erfolgt deshalb in den schriftlichen Quellen eine Erläuterung, wie z. B. „wüst und mit Buschwerk überzogen“.

„Wüstung“ („Wüstenung“) dient im Sprachgebrauch des späten Mittelalters allgemein als Bezeichnung für einen aufgegebenen Wohnplatz (Dorf oder Einzelhof). Außerdem bezieht sich der Begriff aber auch häufig auf Siedlungen bzw. größere Teile einer Siedlung, d. i. auf Wohnplatz und Flur oder nur auf größere Flurkomplexe, die – es sei zunächst bewußt vage formuliert – in wirtschaftlicher Hinsicht nicht intakt sind. Dieser vielseitige Gebrauch erschwert die Interpretation spätmittelalterlicher Quellen. Nur selten findet sich in der schriftlichen Überlieferung eine klare Bezugsetzung von „Wüstung“; so heißt es z. B. in einer Urkunde des Jahres 1449 „yn der Dorfs Wüstenunge vnd Dorffmargke zu Gerlachsdorff“ (vgl. G. LANDAU, 1858, S. 92). Hier wird nur das Dorf, nicht aber dessen Gemarkung als Wüstung bezeichnet; gemeint ist also im Sinne des Wüstungsschemas von K. SCHARLAU „Ortswüstung“.

„Wüstung“ wird in den nordhessischen Quellen fast nie zur Charakterisierung einzelner Grundstücke verwendet. Lediglich in den hessen-kasselschen Katastervorbeschreibungen des 18. Jh. sind unbestellte verwilderte Ackerparzellen unter der Rubrik „Wüstung“ aufgeführt, diese Bezeichnung findet sich auch auf den zugehörigen Katasterkarten. Ansonsten haftet sie immer an größeren Siedlungs- oder Flurkomplexen, also an ganzen Dörfern, an Wohnplätzen mit der gesamten Flur oder an geschlossenen Flurkomplexen, wie z. B. Zelgen (Felder) oder Zehntländereien. Einzelne Häuser, Betriebe oder Parzellen, die verfallen, unbesetzt, unbestellt oder extensiviert waren, werden nur in Ausnahmefällen „Wüstung“ genannt, sondern „sind wüst“ oder „liegen wüst“. Zwar kann auch ein Dorf oder eine Flur durchaus als „wüst“ bezeichnet werden, d. i. „wüst“ tritt sowohl im Bezug auf Einzelobjekte als auch auf Komplexe auf. „Wüstung“ ist dagegen in seinen Verwendungsmöglichkeiten eingeschränkt auf die Kennzeichnung eines größeren Verbandes früherer kleinerer Besitzeinheiten. Diesen Sachverhalt zeigen auch die von J. OBST (1960, S. 43) an-

geführten Belege für „wüst“ und „Wüstung“. In den von ihm ausgewerteten Quellen heißt es „wüst“, solange noch die Kenntnis von dem früheren Besitzer eines Areals vorhanden ist. „Wüstung“ erscheint, wenn ehemalige, privat genutzte Areale der Feldgraswechselwirtschaft zur gemeinen Weide geschlagen werden, also besitzrechtlich nicht mehr unterschiedene Teile eines größeren Verbandes geworden sind. Auch H. JÄGER u. J. SCHAPER (1961, S. 185) konnten zeigen, daß „wüst“ für Einzelobjekte gebraucht wird, nämlich für Grundstücke, die sich im Zuge einer Feldwaldwechselwirtschaft mit Gestrüch bestockt haben. „Wüst“ charakterisiert also die fest umrissene, noch vorhandene Besitzinheit, „Wüstung“ den großen besitzmäßig nicht mehr oder nur noch unvollständig differenzierten Komplex. Die Abgabeforderungen, die auf einer „Wüstung“ lasten, werden dementsprechend meist von dem Gesamtkomplex verlangt, ohne daß die ehemalige Besitzdifferenzierung berücksichtigt wird. Oft ist zwar noch die Größe des Ackerlandes in einer Wüstung bekannt, nicht aber die einstige Aufteilung in Besitz- oder Wirtschaftsparzellen. So erklären sich auch die mitunter vagen Angaben in den Quellen, wie z. B. „daz halbe Teil der Wustenuge tzu Lypolderode“ (1379, vgl. G. LANDAU, 1858, S. 261), „eine halbe Wustnung genant Rexraide“ (1490, vgl. G. LANDAU, 1858, S. 318), „Hat diese Wüstung, was die Acker anlangt, in sich ungefähr in die 115 Morgen Lands“ (1580, StAM S 322³⁾).

Die verschiedene Anwendung der Begriffe erwächst aus ihrem mehrdeutigen Bedeutungsinhalt. „Wüst“ oder „Wüstung“ besagt nicht unbedingt, daß ein Wohnplatz oder eine Flur aufgegeben, verwildert oder extensiviert sind. Zunächst meinen die Begriffe, wie schon H. MORTENSEN (1923, S. 64 ff.) und K. SCHARLAU (1933, S. 4 ff.) gezeigt haben, daß Wohnplätze oder Ländereien unbesetzt waren oder nicht von ihren rechtmäßigen Inhabern benutzt wurden oder keine vollen Steuerabgaben erbrachten (vgl. M. BORN, 1961, S. 56 f.). Ein wüstes Haus braucht somit nicht verfallen zu sein, ein zerfallenes oder zerstörtes Haus war nicht in jedem Fall wüst. In Schadensverzeichnissen aus dem Dreißigjährigen Krieg werden stets „verbrannte“ und „verbrannte und wüste“ Häuser aufgeführt, man unterscheidet zwischen „wüsten Gütern“, wo Gebäude und Ländereien bei fehlenden Abgabeleistungen noch intakt sind, und „ganz unbewohnt niederliegenden Hofstätten“ (vgl. M. BORN, 1961, S. 70). Ein wüster Acker oder ein als „wüst“ geltender Bauernbetrieb mußten nicht immer unbewirtschaftet sein. In einer Beschwerde über den Amtschultheiß zu Niederaula (Kreis Hersfeld) aus dem Jahre 1651 berichten die Bauern des Dorfes „stellet er auff allen verwüsteten gütern daß beste auß“ und

weisen auf den Wüstungscharakter der bestellten Ländereien ausdrücklich mit der Bemerkung hin „vndt verrichtet doch keinen Zinß“ (vgl. M. BORN, 1961, S. 74). Es war durchaus möglich, daß in einer Wüstung weiterhin Ackerbau getrieben wurde; das folgende Zitat zeigt dies deutlich: „daz Gudichen, daz do beuert vnd buweth Henrich Kemenody, daz do gelegen ist czu Obergrinczenbach in der Wustenuge, dy do genant ist Dorffeln“ (1429, vgl. G. LANDAU, 1858, S. 90)⁴⁾.

Ein Areal wird also schon als „Wüstung“ bezeichnet, wenn die auf ihm lastenden Abgaben nur noch teilweise gezahlt werden. Nicht die hiermit häufig verbundenen Nutzungsextensivierungen oder -aufgaben machen eine Flur zur Wüstung, sondern die mit dem Wegfall bzw. dem „Wüstfallen“ der früheren Rechts- und Steuerverhältnisse verknüpfte Auflösung der Besitzstruktur. Eine Wüstung befindet sich gewissermaßen im besitzlosen Zustand, deshalb kann sie vom Grundherren zu „wüstem Recht“ eingezogen werden (vgl. W. ABEL, 1955, S. 58). Aus diesem Grunde können die in ihr liegenden Güter von bestehenden Betrieben zu „wüstem Recht“ weiterbewirtschaftet werden (vgl. W. ABEL, 1955, S. 53), nur so konnte es um wüstgewordene Ländereien oft zu jahrhundertlang währenden Streitigkeiten zwischen den benachbarten Gemeinden kommen. Dementsprechend findet sich im Salbuch des Amtes Neukirchen (StAM S 275, S. 202 a) von 1556 bei der Beschreibung von Ländereien die im Jahre 1700 eingefügte Notiz „es finden sich aber die stück darin sehr anders und vertheilt. Vielleicht daß sie solange im wüsten gelegen und Niemand gewust was zu einem oder anderen gehört“⁵⁾. Eine Flur verliert ihren Wüstungscharakter, sobald sie wieder in besitz- oder nutzungsrechtlich und damit auch steuerrechtlich geordnete Verhältnisse überführt wird. Dies geschah häufig dadurch, daß Flurwüstungen, auf denen sich Strauchwuchs eingestellt hatte, zum Wald oder zur gemeinen Weide gezogen wurde; diesen Vorgang verdeutlicht die folgende Textstelle aus dem Jahre 1659: „dazu dann ferner auch dieses kömbt, daß der mehrere theil von diesen wiesen in den vorigen Kriegs Jahren, durch absterben der Besitzere wüst liegen blieben, vndt in solcher Zeit mit starkhen Buschwerck dermaßen beflohen, daß auch theils davon nunmehr gar durch die Förstere in die hege geleet vndt zum Waltt gezogen wirdt“ (StAM Best. 40 d, Rubr. 11, Nr. 77)⁶⁾. Auf einer Flurwüstung können natürlich in der Folgezeit wieder Äcker gerodet werden. Die niedrigen Abgaben von diesen Rottländereien gelten dann als Steuerlei-

³⁾ Die im folgenden aufgeführten Zitate aus ungedruckten Quellen wurden Aktenbeständen des Staatsarchives Marburg/Lahn (StAM) entnommen.

⁴⁾ Weitere Belege finden sich z. B. bei H. JÄGER, 1951, S. 53 und H. HILDEBRANDT, 1967.

⁵⁾ Entsprechende Belege finden sich bei H. HILDEBRANDT, 1967.

⁶⁾ Ein anderer instruktiver Beleg findet sich bei H. MORTENSEN (1964, S. 233).

stung der Flurwüstung. Sie behält aber gerade wegen der im Vergleich mit früheren Zeiten niedrigeren Abgaben und den im ganzen gesehen weiterhin ungelösten Besitz- und Nutzungsverhältnissen den Wüstungscharakter. Bleiben auch die Rottlandabgaben aus, dann kann, wie es in den Quellen auch häufig geschieht, von einer „wüsten Wüstung“ gesprochen werden (vgl. K. SCHARLAU, 1933, S. 8).

Mit „wüst“ werden ein bäuerlicher Betrieb oder eine Parzelle, von denen die vollen Abgaben ausstehen, bezeichnet. Das Wüstfallen eines Betriebes oder einer Parzelle erbringt noch keine Änderung der Besitzverteilung innerhalb der Flur oder der Betriebsstruktur eines Dorfes, deshalb bilden ungenutzte Parzellen und unbesetzte bäuerliche Güter keine „Wüstungen“. Auch von einer Einziehung solcher Objekte oder von ihrer Nutzung durch bestehende Betriebe zu „wüstem Recht“ würde die Besitzstruktur einer Siedlung kaum berührt. In einem anderen Sinne wird „wüst“ schließlich noch für Parzellen gebraucht, die steuerrechtlich als Ackerland eingestuft sind, aber bei unveränderten Besitzverhältnissen nicht ackerbaulich genutzt werden bzw. im Zuge einer Feldwechselwirtschaft unbestellt sind (vgl. J. OBST, 1960, S. 43; H. JÄGER u. J. SCHAPER, 1961, S. 185). In einem Bericht aus dem Jahre 1651 heißt es, daß der herrschaftliche Hofmann in Niederaula „hießige Länderey 3 Jahr vmb die 3tte Garbe Innengehabt, aber vnter solchem schein nicht die Herr. Länderey, sondern die nechst vmbds Dorff gelegene beste baurnhöffe gestellet, worüber die Herr. Länderey biß vff diese stunde wie solches der augenschein ausweißet, weit über die Helft zu einem mit heid bewachsenen triesch wüst liegen blieben. Nachdeme nun vff den Gott lob erfolgten Frieden die leute zu den wüsten gütern sich wieder finden . . .“ (vgl. M. BORN, 1961, S. 74). Hier hatte der Hofpächter im Dreißigjährigen Krieg rd. 60 % der herrschaftlichen Flur nicht bestellt und dafür Ländereien wüster bäuerlicher Betriebe bewirtschaftet. Er lieferte aber die vollen Pachtabgaben für seinen Hof, der deshalb nicht als wüst galt. Seine unrechtmäßigen Maßnahmen bewirkten natürlich keine Neuordnung der Besitzverhältnisse, zumal die Inhaber wüstliegender Bauerngüter nach Kriegsende wieder zu ihren Betrieben zurückkehrten. Deshalb kam es nicht zur Entstehung einer „Wüstung“, nur diejenigen Teile der herrschaftlichen Ländereien, die nicht bestellt wurden, „lagen wüst“.

Zusammenfassend kann so gesagt werden, daß mit dem Begriff „Wüstung“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit entweder verlassene Ortschaften oder Siedlungen bzw. Flurteile, bei denen eine Minderung der Steuerleistungen von Änderungen bzw. einem Unsicherwerden der Besitz- und Nutzungsrechte begleitet wird, gekennzeichnet werden. „Wüst“ bezieht sich dagegen auf Objekte, von denen nicht die vollen Steuerabgaben anfallen oder die sich in extensivierter Bewirtschaftung befinden, ohne daß es

dadurch schon zu einer rechtswirksamen Änderung der Besitzverhältnisse in einem größeren Siedlungskomplex (Dorf oder Flur) gekommen ist.

Flurwüstungen und temporäre Wüstungen

Im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Sprachgebrauch muß mit dem Wort „Wüstung“ also keineswegs immer eine unbestellte Flur gemeint sein. Heute versteht man unter „Wüstung“, wie die bei C. DEGENER (1964, S. 48 ff.) und W. WENDLING (1965, S. 266 f.) aufgeführten Zitate aus Wörterbüchern zeigen, den verödeten, unbewohnten Wohnplatz oder die ungenutzte, verwilderte, verstrauchte oder bewaldete Flur. Von diesem Gebrauch des Wortes ist auch die moderne Siedlungsgeographie trotz aller Besinnung auf seine einstige Bedeutung ausgegangen.

Tatsächlich bereitet es große Schwierigkeiten, den spätmittelalterlichen Begriff mit seinem die steuer- und besitzrechtliche Unsicherheit kennzeichnenden Bedeutungsinhalt für siedlungsgeographische Untersuchungen zu übernehmen; er muß in irgendeiner Form abgeändert werden. Früheres Ackerland, das heute unter Wald liegt, wäre dem spätmittelalterlichen Sprachgebrauch nach keine Wüstung bzw. Flurwüstung, da die einstige Unterteilung in Besitz- und Betriebsparzellen und die Abgabenbelastung der Ackerflur nicht mehr relevant sind. Die Aufgabe dieses Ackerlandes hatte vielmehr einen Wandel der Besitzverhältnisse zur Folge gehabt; das der Wüstung anhaftende Moment der Unsicherheit wurde beseitigt, nachdem an die Stelle der Parzellengliederung die durch die besitzrechtliche Zugehörigkeit des Waldes gegebene Neuordnung trat. Diesem Sachverhalt wird heute dadurch Rechnung getragen, daß man durch die Kartierung von Flurrelikten, wie Stufenraine oder Blockwälle, ja gerade die frühere Parzellierung der Flurwüstung wieder zu erschließen sucht.

Für den heutigen Begriff „Flurwüstung“ ist also die durch Nutzungswandel bzw. die Aufgabe von Flurteilen bewirkte Beseitigung des ehemaligen Gefüges von Besitz- und Betriebsparzellen das wichtigste Merkmal. Allein durch Berücksichtigung der Änderung oder der Aufgabe bäuerlicher Bewirtschaftung ist der Anwendungsbereich von „Flurwüstung“ nicht abzugrenzen. Die bei ausschließlicher Betrachtung des Nutzungswandels erwachsenden Unklarheiten haben H. MORTENSEN (1944, S. 197) veranlaßt, von relativ starken und relativ schwachen Wüstungen zu sprechen. MORTENSEN greift so den Hinweis A. BECKERS (1934, S. 149) auf, daß eine verwaldete Flur wegen des wirtschaftlichen Wertes des Waldes keine absolute Wüstung sein könne. Diese Feststellung BECKERS wäre noch dahin zu ergänzen, daß infolge des Gebrauchs der Wälder als Weide selbst verwaldete Fluren noch eine landwirtschaftliche Nutzung erfahren. Nach MORTENSEN ist eine Flurwüstung erst dann absolut,

wenn die ehemalige Flur wirklich zu Ödland geworden ist, relativ stark oder schwach wüst sind alle Zwischenzustände zwischen der ursprünglichen Nutzung und der absoluten Flurwüstung. Frühere Weingärten, die zu Wiesen geworden sind, seien schwach wüst, in extensive Weiden verwandelte Äcker dagegen stark wüst. Auch einer solchen Unterscheidung haften viele Unsicherheiten an. Der Grad der Extensivierung eines Flurstückes, d. i. der Unterschied zwischen „stark“ und „schwach“, ist nur schwer faßbar. Die Umwandlung von Ackerland in Weideland bildet lediglich hinsichtlich der Feldbestellung stets eine Extensivierung, sie kann ansonsten, wie W. ABEL (1955, S. 42) betont hat, die Folge einer relativen Bodenwertsteigerung sein. H. JÄGER (1964, S. 131) konnte zeigen, daß selbst im späten Mittelalter die Umwandlung von Ackerland in Wald mit einer Steigerung des Reinertrags verbunden sein konnte. Bei einer Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung erfolgt also nicht immer eine „Minderung des agrarwirtschaftlichen Wertes der ländlichen Wirtschaftsfläche“, die K. SCHARLAU (1935, S. 228) als wichtigstes Kriterium einer Flurwüstung angesehen hat. SCHARLAU spricht deshalb bei Nutzungsextensivierungen, die mit Bodenwertsteigerungen verbunden sind, lieber von „verkappten Wüstungsvorgängen“ (1957, S. 60). Absolute oder relative Wüstungen setzten eine Wertminderung voraus, die sich – und hier lehnt sich SCHARLAU an den spätmittelalterlichen Wüstungsbegriff an – in sinkenden Abgaben ausdrückten. Ein Sinken des Wertes von Wirtschaftsflächen, d. i. geringerer Erlös aus der Ernte und damit auch niedrigere Steuerabgaben, kann aber schon eintreten, wenn konjunkturbedingte Preisentwicklungen durch Beibehaltung der ursprünglichen Nutzungsform nicht beachtet werden, z. B. wenn bei sinkenden Getreidepreisen auf ungünstigen Böden weiterhin Getreide angebaut wird. Eine Wertminderung liegt schon vor, wenn bei Bewässerungswiesen die Bewässerungseinrichtungen vernachlässigt werden (vgl. W. HARTKE, 1957; K. A. HABBE, 1958, S. 106); es geht jedoch wohl kaum an, solche Wiesen deshalb als „wüst“ zu bezeichnen. Wertminderungen oder Nutzungsextensivierungen allein berechtigen noch nicht zum Gebrauch der Worte „wüst“ oder „Wüstung“; ansonsten müßte in Analogie zu den relativen Flurwüstungen auch eine Stadt, die zur dörflichen Siedlung abgesunken ist, als „relative Ortswüstung“ angesehen werden.

Diese Unklarheiten über den Anwendungsbereich von „Flurwüstung“ entfallen bei einer Definition, nach der „Flurwüstung“ nur für diejenigen Wirtschaftsflächen zu gebrauchen ist, bei denen eine Nutzungsextensivierung ein Wegfallen der Besitz- bzw. Betriebsparzellierungen erbracht hat⁷⁾. Umwandlungen

von Ackerland in Grünland, bei denen die Besitzparzellierung bestehen bleibt, können demnach nicht als Wüstungsvorgänge angesehen werden.

Auch der Begriff „temporäre Wüstung“, der in der Literatur verschieden aufgefaßt wird, kann mit dieser Definition eindeutiger festgelegt werden. Die Beachtung der temporären Wüstungen ist, wie sich eigentlich erst in den letzten Jahren gezeigt hat, für die Aufhellung der Siedlungsgenese von großer Bedeutung; deshalb haben H. JÄGER (1954 a, S. 307) und zuletzt W. ABEL (1967, S. 1) ihre Einfügung in das Wüstungsschema K. SCHARLAUS gefordert. G. MAK-KENTHUN (1948, S. 10 f.) verstand unter einer temporären Wüstung einen von fremden Siedlern wieder aufgebauten Wohnplatz. K. SCHARLAU (1957, S. 68 ff.) engte den Begriff auf die Fälle ein, bei denen die negative Bestandsveränderung einer Flur oder eines Wohnplatzes gewissermaßen auf natürliche Weise wieder ausgeglichen wird; die Siedlungskontinuität bleibt dabei gewahrt. Dagegen hat G. OBERBECK (1957, S. 84) in der „Temporär-Wüstung“ eine nach längerer Zeit in irgendeiner Form wieder aufgesiedelte Wüstung gesehen. H. JÄGER (1967, S. 19) zählt diejenigen Neusiedlungen zu den temporären Wüstungen, die vor 1800 auf spätmittelalterlichen Wüstungen angelegt worden sind; er betont, daß sich die von SCHARLAU geforderte Kontinuität dabei oft nur voll auf den Namen und lediglich annähernd auf die Gemarkung oder Flur bezieht, während keine Kontinuität des Wohnplatzes vorzuliegen braucht (1954 b, S. 163).

Diese unterschiedlichen Auffassungen erfahren eine Annäherung, wenn bezüglich der Kontinuität neben den Nutzungsverhältnissen auch die Besitzrechte berücksichtigt werden. Hieran denkt anscheinend auch H. JÄGER (1967, S. 19), wenn er das „Fortdauern spätmittelalterlicher Verhältnisse, das sich bei Neubegründungen auf die Lage der Siedlungen, der Gemarkung und deren Größe auswirkte... als Merkmal für „temporäre Wüstungen““ ansieht. Deutlich zeigte sich das Überleben von unsicheren Rechts- und Besitzlagen, die ihren Ursprung in der Wüstungsperiode hatten, bei der Ansiedlung der Hugenotten in Hessen-Kassel (vgl. L. ZÖGNER, 1966). 1685 und 1686 forderte der Landgraf Verzeichnisse „wüster Plätze, Ländereien und Wiesen“. Gemeint war damit nicht eine Liste der spätmittelalterlichen Wüstungen, sondern der Ende des 17. Jh. im „wüsten“ Zustand befindlichen Örtlichkeiten. Tatsächlich wurden ihm aber fast nur die Gemarkungen spätmittelalterlicher Wüstungen genannt, in denen seit dem Wüstwerden unklare Besitzverhältnisse bestanden; z. T. handelte es sich infolge weiterer Extensivierungen und Besitzveränderungen im Dreißigjährigen Krieg um „wüste Wüstungen“. Unmittelbar vor der Neubesiedlung waren diese Gemarkungen dem spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Sprachgebrauch nach „Wüstungen“, da Rechts- und Besitzunsicherheit als Folge extensivierter Nutzung vorhanden war. Ihre Fluren bildeten nach der oben gegeb-

⁷⁾ Dementsprechend wäre die von E. LICHTENBERGER (1965, S. 47) beschriebene „Verödung“ bäuerlicher Höfe in den Hochgebirgen Tirols zu den Wüstungsvorgängen zu zählen.

nen Definition „Flurwüstungen“, da die einstige Unterteilung in Besitz- und Betriebsparzellen nicht mehr bestand. Erst die Neubesiedlung bereitete dem Wüstungscharakter ein Ende und machte ihn dadurch „temporär“. Somit handelt es sich bei den Hugenottenkolonien entsprechend der Auffassung JÄGERS durchaus um temporäre Wüstungen. Dagegen können die im Dreißigjährigen Krieg entvölkerten Orte und wüstgefallenen Fluren entgegen der Meinung SCHARLAUS (1957, S. 70) nicht zu den temporären Wüstungen gezählt werden, da hier nach Kriegsende die alten Besitzverhältnisse wiederhergestellt wurden. Diese Orte und ihre Fluren, bei denen das Wüstsein nicht über ein kurzes Zwischenspiel hinausging und keine bleibenden Veränderungen erbrachte, bilden „Interims-wüstungen“ (vgl. H. MORTENSEN (1964).

Flurwüstungen und Sozialbrache

Beim Versuch einer Unterscheidung zwischen Flurwüstung und Sozialbrache ist es nicht sonderlich weiterführend, allein nach den Ursachen der Nutzungswandlungen in der Flur zu fragen. Die Gründe, die heute zum Brachfallen ausgedehnter Ackerareale führen, sind hinreichend bekannt (vgl. W. WENDLING, 1965), unter ihnen sind soziale Differenzierungen von großer Bedeutung. Die Entstehung von Flurwüstungen beruhte im Mittelalter auf einer Vielzahl von Ursachen, neben der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung spielte der Bevölkerungsrückgang eine gewichtige Rolle. Es können jedoch durchaus kausale Übereinstimmungen zwischen den spätmittelalterlichen und gegenwärtigen Ackerlandextensivierungen bestehen (vgl. K. SCHARLAU, 1958). Deshalb sollte bei der Beantwortung der Frage, ob die Sozialbrache zu dem Komplex der Wüstungserscheinungen zu zählen ist, nicht von einem Vergleich der Ursachen, sondern vom physiognomischen Erscheinungsbild der extensivierten Fluren, d. i. vom Zustand des wüst oder brachgefallenen Ackerlandes ausgegangen werden. In den folgenden Ausführungen bezieht sich der Ausdruck „Sozialbrache“ allgemein auf brachliegende Ländereien in der heutigen Flur, gleichgültig welche Gründe zum Brachfallen führten.

Flurwüstungen und Sozialbrachflächen unterscheiden sich in besitzrechtlicher Hinsicht. Sozialbrache führt noch nicht zu einer weitgehenden Änderung der Besitzverhältnisse, in Flurwüstungen ist die einstige Besitzaufteilung nicht mehr vorhanden. Beide Begriffe kennzeichnen Sachverhalte, die physiognomisch nicht gleich erscheinen. Sozialbrachflächen können in der Regel ohne Schwierigkeiten als ehemaliges Ackerland erkannt werden. Die frühere Gliederung des brachliegenden Kulturlandes in Besitz- oder Betriebsparzellen zeichnet sich zumindest noch in Umrissen durch den verschiedenen Zustand der Parzellen oder durch Hecken, Steinzeilen und Obstbäume auf Ackerrainen ab. Dagegen geben in einer Flurwüstung allein die in

unterschiedlichem Erhaltungszustand befindlichen Flurrelikte, die oft nur schwer zu erkennen und deutbar sind, Hinweise auf frühere landwirtschaftliche Nutzung. Die einstige Parzellierung der Flur, ja selbst die Flurform, ist mit Hilfe der Relikte nur in Ausnahmefällen sicher zu ermitteln. Auf Sozialbrachflächen äußert sich der Verfall des Kulturlandes in einem sich von Jahr zu Jahr ändernden Pflanzenbestand. Auf Flurwüstungen bilden die Pflanzengesellschaften als „Schlußgesellschaften“ das Endglied der natürlichen Sukzession, die den Klimaxzustand des örtlichen Ökosystems widerspiegelt, sofern nicht durch neuerliche menschliche Nutzung (Forstwirtschaft, Weidewirtschaft) Veränderungen eingetreten sind. Bei von Sozialbrache erfaßten Fluren ist der Pflanzenbestand von Parzelle zu Parzelle je nach Dauer des Brachliegens unterschiedlich, Flurwüstungen zeichnen sich durch gleichartigen natürlichen Bewuchs aus.

Diese Feststellungen nähern sich weitgehend den Ergebnissen, die W. WENDLING (1966) bei der Untersuchung von aufgelassenem Acker- und Weinbauland im Ahrtal erzielt hat. WENDLING versuchte die Entwicklungsphasen aufgegebenen Kulturlandes pflanzensoziologisch zu bestimmen und zu gliedern. Er unterscheidet zwischen Ländereien im Brach-, Müßig- und Wüststadium. Im Brachstadium befindliche Areale tragen Unkraut- und Ruderalgesellschaften und sind wegen ihres fast gleichgebliebenen Bodenwertes leicht wieder zu nutzen. Über „müßige“ Parzellen erstreckt sich eine Grasflora, die erneute Kultivierung könnte ohne hohe Kosten geschehen. Dagegen würde eine Rodung wüster Ländereien sehr kostspielig und gegenwärtig nicht lohnend sein, auf den in das Wüststadium eingetretenen Parzellen hat der Pflanzenbestand mit einer Gehölzflora das Endstadium der Sukzession erreicht.

Diese Ergebnisse WENDLINGS wären nur dahingehend zu ergänzen, daß beim Gebrauch von „brach“, „müßig“ und „wüst“ stets zwischen dem Bezug auf Einzelparzellen und auf größere Flurteile unterschieden werden sollte. Bei einzelnen Parzellen kann die Untersuchung des Pflanzenbestandes leicht über brach, müßig oder wüst Aufschluß geben. Etwas anders liegen die Verhältnisse beim Versuch einer Klassifizierung der Extensivierung von größeren Flurkomplexen. Hier dürfte die Festlegung der Grenze zwischen brach bzw. müßig und wüst von größerer Bedeutung sein als die der Grenze zwischen brach und müßig. Eine Flur befindet sich solange noch nicht im Wüst- oder, besser gesagt, Wüstungsstadium, wie durch das Nebeneinander von bestellten, extensivierten, brachen, müßigen und wüsten Grundstücken die Parzellierung noch in Erscheinung tritt. Eine Flur im Wüstungsstadium hat im äußeren Bild eine weitgehende Vereinheitlichung erreicht, die für das Brach- und Müßigstadium charakteristische Parzellendifferenzierung ist verschwunden. Es dürfte zweckmäßig sein, selbst dann schon vom Wüstungsstadium zu sprechen, wenn die

nicht mehr wahrnehmbaren Besitzuntergliederungen grundbuchmäßig noch vorhanden sind, d. i. auch wenn die Voraussetzungen zur Bewertung als Flurwüstung noch nicht voll gegeben sind.

So bildet die Sozialbrache eine mit allen Anzeichen der Extensivierung versehene Übergangserscheinung. Sie nimmt unter den gegenwärtigen Verbrachungsvorgängen eine Sonderstellung ein, da sie infolge sozialer Differenzierungen aufkam; ihr Ende kann durch oft mit „interner Umlegung“ verbundener Rekultivierung (vgl. K. RUPPERT, 1957; 1958 b, S. 122) oder Wüstfallen (vgl. W. WENDLING, 1967) bewirkt werden. Bei Flurwüstungen handelt es sich dagegen um ein Endstadium. Es wurde nach Abschluß der Extensivierung durch eine Neuordnung von Nutzung und Besitz oder durch den Wegfall jeglicher Nutzung geschaffen. Flurwüstungen haben sich erst dann ausgebildet, wenn sich in der ehemaligen Flur die Spuren früherer Bewirtschaftung auf wenige Relikte beschränken und die einstige Parzellierung nicht mehr vorhanden oder wahrnehmbar ist.

Literatur

- W. ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 2. Aufl., Stuttgart 1955.
- , Wüstungen in historischer Sicht. In: Wüstungen in Deutschland, hg. von W. Abel, Sonderheft 2 d. Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie, 1967, S. 1–15.
- A. BECKER, Die geographische Wertung der Wüstungen, Mitt. d. Geogr. Ges. Wien, Bd. 77, 1934, S. 146–181.
- M. BORN, Wandlung und Beharrung ländlicher Siedlung und bäuerlicher Wirtschaft. Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Kulturlandschaftsentwicklung im Schwalmgebiet. Marburger Geogr. Schriften, H. 14, 1961.
- C. DEGENER, Abwanderung, Ortswüstung und Wandel der Landnutzung in den Höhenstufen des Oisans, Göttinger Geogr. Abh., H. 32, 1964.
- H. GRAUL, Über die Brache. In agrargeographischer Sicht. In: Heidelberger Studien zur Kulturgeographie, Festgabe für Gottfried Pfeifer. Heidelberger Geogr. Arb., H. 5, 1961.
- K. A. HABBE, Verbrachungserscheinungen und Veränderungen der Grünlandfläche in der südlichen Oberrheinebene und im angrenzenden Schwarzwald, Ber. z. dt. Landeskunde, 21, 1. 1958, S. 106–109.
- W. HARTKE, Die soziale Differenzierung der Agrarlandschaft im Rhein-Main-Gebiet, Erdkunde, Bd. VII, 1953, S. 11–27.
- , Die „Sozialbrache“ als Phänomen der geographischen Differenzierung der Landschaft, Erdkunde, Bd. X, 1956, S. 257–269.
- , Sozialgeographischer Strukturwandel im Spessart, Die Erde, Jg. 88, 1957, S. 236–253.
- H. HILDEBRANDT, Regelhafte Siedlungsformen im Hünfelder Land, Marburger Geogr. Schriften, H. 34, 1967.
- H. JÄGER, Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreis Hofgeismar, Göttinger Geogr. Abh., H. 8, 1951.
- , Zur Wüstungs- und Kulturlandschaftsforschung, Erdkunde, Bd. VIII, 1954 a, S. 302–309.
- , Die Entstehung der heutigen großen Forsten in Deutschland, Ber. z. dt. Landeskunde, 13, 1954 b, S. 156–171.
- , Einige Grundfragen der Wüstungsforschung. In: Neue Fragen der Allgemeinen Geographie, Würzburger Geograph. Arb., H. 12, 1964, S. 123–138.
- , Dauernde und temporäre Wüstungen in landeskundlicher Sicht. In: Wüstungen in Deutschland, hg. v. W. Abel, Sonderheft 2 d. Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie, 1967, S. 16–27.
- , u. J. SCHAPER, Agrarische Reliktformen im Sandstein-Odenwald in ihrer Bedeutung für die Landschaftsgeschichte, Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie, Jg. 9, 1961, S. 169–188.
- U. KRÖCKER, Die sozialgeographische Entwicklung der fünf Feldbergdörfer im Taunus in den letzten 150 Jahren, Rhein-Main. Forsch., H. 37, 1952.
- W. KULS, Wirtschaftsflächen und Feldsysteme im westlichen Hintertaunus, Rhein-Main. Forsch., H. 30, 1951.
- G. LANDAU, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen und in den großherzoglich hessischen Anteilen am Hessengau, am Oberlahngau und am Ittergau, Zs. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, Supp.-Bd. 7, Kassel 1858.
- E. LICHTENBERGER, Das Bergbauernproblem in den österreichischen Alpen. Perioden und Typen der Entsidlung. Erdkunde, Bd. XIX, 1965, S. 39–57.
- G. MACKENTHUN, Die Wüstungen im Kreis Lauterbach (Hessen), Lauterbacher Sammlungen, H. 5, 1950.
- F. MONHEIM, Agrargeographie des Neckarschwemmkegels, Heidelberger Geogr. Arb., H. 5, 1961.
- H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes, Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskunde, 22, 4, 1923.
- , Zur deutschen Wüstungsforschung, Gött. Gelehrte Anz., Jg. 206, 1944, Nr. 7/8.
- , Über „Interimswüstungen“, Ber. z. dt. Landeskunde, 33, 2, 1964, S. 226–240.
- , u. K. SCHARLAU, Der siedlungskundliche Wert der Kartierung von Wüstungsfluren, Nachr. d. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 1949, S. 303–331.
- J. OBST, Kulturlandveränderungen im oberen Vogelsberg, Rhein-Main. Forsch., H. 49, 1960.
- G. OBERBECK, Die mittelalterliche Kulturlandschaft des Gebietes um Gifhorn, Schr. Wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Niedersachsens, NF 66, 1957.
- K. RUPPERT, Die Sozialbrache als Übergangserscheinung. Ergebnisse von Untersuchungen in Südwestdeutschland. Bayr. Land. Jahrb. München, Jg. 34, 1957, S. 622–633.
- , Zur Definition des Begriffes „Sozialbrache“, Erdkunde, Bd. XII, 1958 a, S. 226–231.
- , Sozialbrache in Süd- und Westdeutschland, Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 21, 1958 b, S. 119–125.
- K. SCHARLAU, Beiträge zur geographischen Betrachtung der Wüstungen. Bad. Geogr. Abh., H. 10, 1933.
- , Die Wüstungen als geographisches Problem. Geogr. Anz., Jg. 36, 1935, S. 226–230.
- Sozialbrache und Wüstungserscheinungen, Erdkunde Bd. XII, 1958, S. 289–294.
- , Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung, Bl. f. dt. Landesgesch., Jg. 93, 1957, S. 43–101.
- W. WENDLING, Die Begriffe „Sozialbrache“ und „Flurwüstung“ in Etymologie und Literatur, Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 35, 1965, S. 264–310.
- , Sozialbrache und Flurwüstung in der Weinbaulandschaft des Ahrtals, Forsch. z. dt. Landeskunde, Bd. 160, 1966.
- L. ZÖGNER, Hugenottensiedlungen in Nordhessen, Marburger Geogr. Schriften, H. 28, 1966.